

Benutzungsordnung

für die öffentlichen Spielplätze und das Schulgelände des Schulstandortes Hohentengen einschließlich der Schulsportanlage („Roter Platz“) und des Minispielfelds, die Buswendeplatte und die angrenzende Parkfläche sowie das Gelände der Mehrzweckhalle

Aufgrund von §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000, GBl. S. 581, berichtigt S. 698, hat der Gemeinderat am 02.10.2014 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines und Zweckbestimmung

- (1) Die öffentlichen Spielplätze sowie das Schulgelände des Schulstandortes Hohentengen einschließlich der Schulsportanlage („Roter Platz“) und des Minispielfelds, die Buswendeplatte und die an das Schulgelände angrenzende Parkfläche sowie das Gelände der Mehrzweckhalle sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Hohentengen am Hochrhein.
- (2) Die öffentlichen Spielplätze dienen der Entfaltung der Kinder und der Jugendlichen, der Förderung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.
- (3) Das Schulgelände des Schulstandortes Hohentengen einschließlich der Schulsportanlage („Roter Platz“) und des Minispielfelds dienen dem Aufenthalt der Schüler und Lehrer während des Schulbetriebs. Außerhalb des Schulbetriebs dient das Schulgelände des Schulstandorts Hohentengen einschließlich der Schulsportanlage („Roter Platz“) und des Minispielfelds der Entfaltung der Kinder und der Jugendlichen, der Förderung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.
- (4) Die Buswendeplatte dient der Allgemeinheit zum Wenden von Bussen und Kraftfahrzeugen.
- (5) Die Parkflächen dienen der Allgemeinheit zum Parken von Personenkraftwagen.
- (6) Das Gelände der Mehrzweckhalle dient Lehrern und Schülern während des Schulbetriebs sowie Benutzern und Besuchern der Mehrzweckhalle zum Betreten der Mehrzweckhalle.
- (7) Lage und Ausmaß der Plätze sind in den Lageplänen, die Bestandteile dieser Benutzungsordnung sind, dargestellt. Die Pläne können beim Hauptamt, Bau-

amt der Gemeindeverwaltung Hohentengen a. H. durch jede Person während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

- (8) Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

§ 2 - Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist zu den in § 1 Abs. 2 genannten Zwecken allen Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres im gleichen Maße entsprechend der nachfolgenden Regelungen gestattet. Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (2) Die Benutzung des Schulgeländes des Schulstandortes Hohentengen einschließlich der Schulsportanlage („Roter Platz“) und des Minispielfelds ist außerhalb des Schulbetriebs zu den in § 1 Abs. 2 genannten Zwecken allen Besuchern in gleichem Maße entsprechend der nachfolgenden Regelungen gestattet.
- (3) Die Benutzung der Parkflächen und der Buswendeplatte zu den in § 1 Abs. 4 und 5 genannten Zwecken ist allen Besuchern in gleichem Maße gestattet.
- (4) Die Benutzung des Geländes der Mehrzweckhalle zu den in § 1 Abs. 6 genannten Zwecken ist allen Benutzern der Mehrzweckhalle in gleichem Maße gestattet.
- (5) Einzelnen Personen kann die Benutzung der in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Flächen oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie eine Fläche ohne Zustimmung der Gemeinde ihrer Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungszeiten (§ 3) oder die Benutzungsregeln (§ 4) verstoßen.

§ 3 - Benutzungszeiten

Das Schulgelände des Schulstandortes Hohentengen einschließlich der Schulsportanlage („Roter Platz“) und des Minispielfelds darf

Während der Schulzeit

Montag bis Freitag:	17.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Samstag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Sonn- und Feiertag:	15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Während den Schulferien

Montag bis Samstag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Sonn- und Feiertag:	15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

benutzt werden.

Vor und während des Unterrichts ist die Benutzung der genannten Plätze und Bereiche untersagt.

§ 4 - Benutzungsregeln

- (1) Beim Aufenthalt und der Benutzung der unter § 1 Abs. 1 genannten Flächen, sind unzumutbare Störungen, Belästigungen, Gefährdung und Schädigung anderer Personen zu vermeiden.
- (2) Es ist nicht zulässig, in störender Lautstärke Musikgeräte oder Autoradios spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen.
- (3) Die in § 1 Abs. 1 genannten Flächen und ihre Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu benutzen. Sie dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Der anfallende Müll ist von den Benutzern wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, bzw. kann in den vorgehaltenen Müllbehältnissen entsorgt werden. Es ist verboten Gläser, Glasflaschen und Scherben zu hinterlassen.
- (4) 1. Der Genuss und das Mitführen von alkoholhaltigen Getränken außerhalb genehmigter Freischankflächen sind für die in § 1 Abs. 1 beschriebenen Flächen untersagt. Ebenso ist es nicht zulässig sich dort in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufzuhalten.
2. Von dem Alkoholverbot ausgenommen sind genehmigte Veranstaltungen, für die eine gaststättenrechtliche Erlaubnis oder die Zustimmung der Gemeinde erteilt wurde.
- (5) Das Übernachten und das Lagern, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen o.ä., die Verrichtung der Notdurft sowie das Ausspucken auf den Boden sind unzulässig.
- (6) Das ungenehmigte Betreten oder Befahren der öffentlichen Spielplätze, des Schulgeländes einschließlich der Schulsportanlage („Roter Platz“) und des Minispielfelds mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art (z. B. Mofa, Moped) ist nicht gestattet.
- (7) Das Rauchen ist auf den in § 1 Abs. 1 genannten Flächen untersagt.
- (8) Gefährliche, scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, sowie jegliche Art von Waffen, Feuerwerkskörper, Sprengsätze und offenes Feuer sind verboten.
- (9) Auf die öffentlichen Spielplätze sowie auf die Schulsportanlage („Roter Platz“) und das Minispielfeld dürfen keine Tiere mitgenommen werden.

(10) Für die Schulsportanlage („Roter Platz“) und das Minispielfeld gelten ergänzend folgende Regelungen:

1. Es ist verboten, sich in die Netze zu hängen, Banden und Pfosten zu bemalen sowie Essen und Getränke auf die Spielfläche mitzubringen.
2. Das Betreten oder Befahren des Spielfeldes mit Fahrzeugen jeglicher Art (z. B. Fahrrad, Roller) ist nicht gestattet.
3. Nicht unmittelbar am Spiel beteiligte Personen dürfen sich nicht auf dem Spielfeld aufhalten. Die Benutzer sollen untereinander Rücksicht nehmen.
4. Das Mitbringen oder Benutzen von Skateboards ist nicht gestattet.

§ 5 - Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Hohentengen a. H. übt auf den in § 1 genannten Flächen das Hausrecht aus. Weisungen der von der Gemeinde beauftragten Personen oder der Polizei sind unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder Weisungen der von der Gemeinde beauftragten Personen oder der Polizei nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, kann das Betreten der in § 1 Abs. 1 genannten Flächen untersagt werden.

§ 6 - Schadensersatzansprüche der Gemeinde

Wer die in § 1 Abs. 1 genannten Flächen oder ihre Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde Hohentengen a. H. gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

Entstandene Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 - Haftung der Gemeinde

- (1) Die Benutzung der in § 1 Abs. 1 genannten Flächen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Hohentengen a. H. haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer
 1. durch vorschriftswidriges Verhalten,
 2. durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
 3. durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.
- (3) Die Gemeinde Hohentengen a. H. übernimmt darüber hinaus keine Haftung für
 1. abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen,
 2. die Sicherheit von mitgebrachten Spielsachen.

- (4) Auf den in § 1 Abs. 1 genannten Flächen erfolgt kein Winterdienst. Ausgenommen hiervon sind die Buswendepalette und die Parkfläche.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Gemeindeordnung handelt, wer als Benutzender vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 1 Abs. 8 die in § 1 Abs. 1 genannten Plätze ohne Genehmigung der Gemeinde abweichend von der Zweckbestimmung benutzt.
 2. § 2 Abs. 1 die öffentlichen Spielplätze ab Vollendung des 14. Lebensjahres hinaus benutzt oder die öffentlichen Spielplätze von Kindern unter 6 Jahren ohne Begleitung benutzen lässt.
 3. einem nach § 2 Abs. 5 ausgesprochenen Benutzungsverbot zuwiderhandelt.
 4. § 3 die unter § 1 Abs. 3 genannten Plätze über die in § 3 genannten Benutzungszeiten hinaus benutzt.
 5. § 4 Abs. 1 andere Personen in unzumutbarer Weise stört, belästigt, gefährdet oder beschädigt,
 6. § 4 Abs. 2 in störender Lautstärke Musikgeräte oder Autoradios spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht.
 7. § 4 Abs. 3 die in § 1 Abs. 1 genannten Flächen und ihre Einrichtungen nicht pfleglich und schonend zu benutzt, sie beschädigt oder verunreinigt oder angefallenen Müll oder Gläser, Glasflaschen und Scherben hinterlässt.
 8. § 4 Abs. 4 Nr. 1 alkoholhaltige Getränke außerhalb genehmigter Freischankflächen mitführt oder genießt oder sich auf den in § 1 Abs. 1 genannten Flächen in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufhält.
 9. § 4 Abs. 5 auf den genannten Flächen übernachtet, lagert, Zelte, Wohnwagen o. ä. aufstellt, die Notdurft verrichtet oder auf den Boden spuckt.
 10. § 4 Abs. 6 die genannten Flächen ungenehmigt mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art betritt oder befährt.
 11. § 4 Abs. 7 auf genannten Flächen raucht.
 12. § 4 Abs. 8 gefährliche, scharfkantige Gegenstände und Spielsachen sowie Waffen, Feuerwerkskörper, Sprengsätze mitführt oder ein offenes Feuer entfacht.
 13. § 4 Abs. 9 Tiere mitnimmt.
 14. § 4 Abs. 10, Nr. 1 sich in Netze hängt, Banden und Pfosten bemalt sowie Essen und Getränke auf die Spielfläche mitbringt.
 15. § 4 Abs. 10 Nr. 2 das Spielfeld mit Fahrzeugen betritt oder befährt.
 16. § 4 Abs. 10 Nr. 4 Skateboards benutzt oder mitbringt.
 17. einem nach § 5 Abs. 2 ausgesprochenen Benutzungsverbot zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 Gemeindeordnung und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens € 5,11 und höchstens € 1.022,58 und beifahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens € 511,29 geahndet werden.

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Spielplatzordnung vom 29. September 2008 außer Kraft.
- (3) Die Vorschriften der Polizeiverordnung der Gemeinde Hohentengen a. H. bleiben unberührt.
- (4) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Hohentengen am Hochrhein, den 02.10.2014

Benz, Bürgermeister

